

VFG Kiel e.V. · Olshausenstr. 71 · 24118

Kassenprüfung für das Haushaltsjahr 2023

Die Kasse wurde am 16.04.2024 unter Anwesenheit des Kassenwartes Herrn Steinborn und der Verwaltungsleiterin Frau Wolff geprüft. Es wurde durch Stichproben in Kontoauszügen und der dazugehörigen Belege die Richtigkeit der Buchführung überprüft.

Es ergaben sich keinerlei Beanstandungen.

Die Kassenprüfer betonen ausdrücklich, dass die Buchführung übersichtlich, nachvollziehbar und sehr sorgfältig erfolgt ist.

Die Kassenprüfer beantragen daher die Entlastung des Kassenwartes, sowie des Vorstands vorzunehmen.

Kiel, den 16.04.2024

A blue ink signature of Andreas Noffke, written in a cursive style, positioned above a horizontal dotted line.

Andreas Noffke

A blue ink signature of Paul Purschke, written in a cursive style, positioned above a horizontal dotted line.

Paul Purschke

Haushaltsbericht 2023 und Haushaltsplan 2024 Einnahmen

Einnahmen	Ist 31.12.2023	Plan 2024
Überträge Vorjahr	netto	netto
Summe Überträge Vorjahr:	320.872,91 €	405.527,89 €
Ust-freie Einnahmen	netto	netto
Mitgliedsbeiträge, Kurseinnahmen	353.526,23 €	350.000,00 €
Vermietung	17.270,88 €	17.000,00 €
sonstiges (LSV)	15.923,15 €	15.000,00 €
a.o. Erlöse	727,69 €	- €
Summe Ust-freie Einnahmen:	387.447,95 €	382.000,00 €
Ust-pflichtige Einnahmen	netto	netto
Fitness, Sauna etc. (Abos und Einzelkarten)	2.647.361,75 €	2.580.000,00 €
Umsätze Café	61.579,63 €	60.000,00 €
sonstige Einkünfte (Warenverkauf)	23.258,75 €	30.000,00 €
Summe Ust-pflichtige Einnahmen	2.732.200,13 €	2.670.000,00 €
Kredit	0,00 €	
Steuererstattungen		
Umsatzsteuererstattung aus Vorjahr(en)	618,22 €	- €
Summe Einnahmen netto	3.441.139,21 €	3.457.527,89 €
Summe Umsatzsteuer	210.085,29 €	235.100,00 €
Summe Einnahmen brutto	3.651.224,50 €	3.692.627,89 €

Haushaltsbericht 2023 und Haushaltsplan 2024

Ausgaben

Ausgaben	Ist 31.12.2023	Plan 2024
Bewirtschaftung netto	netto	netto
Strom	108.533,55 €	150.000,00 €
Heizung	52.858,61 €	60.000,00 €
Wasser/Abw.	33.594,40 €	36.000,00 €
weitere (einschl. Hygieneausgaben)	162.330,49 €	200.000,00 €
Summe Bewirtschaftung:	357.317,05 €	446.000,00 €
Betriebskosten netto	netto	netto
Mitgliederverwaltung (Soft- u. Hardware)	26.246,53 €	25.000,00 €
LSV-Beiträge (Ust-frei)	29.334,75 €	32.000,00 €
Beiträge Sportverband Kiel e.V. + weitere	21.295,08 €	24.000,00 €
Rechts- u. Steuerberatung, Lohnbearbeitung	21.522,33 €	40.000,00 €
Versicherung (inkl. Vers.-Steuer)	21.174,95 €	35.000,00 €
Büromaterial und -ausstattung	5.925,62 €	7.000,00 €
Marketing, Druckkosten u.a.	36.243,23 €	30.000,00 €
Sportgeräte: Wartung/Instandhaltung	29.932,11 €	32.000,00 €
Sonstiges	32.562,21 €	35.000,00 €
Summe Betriebskosten	224.236,81 €	260.000,00 €
Betriebskosten Café und Verkauf	netto	netto
Wareneinkauf Café und Verkauf	46.774,93 €	50.000,00 €
Körperschafts- / Gewerbe- / Grundsteuer	748,90 €	2.000,00 €
Summe Betriebskosten Café und Verkauf	47.523,83 €	52.000,00 €
Investitionskosten/Entwicklungskosten netto	netto	netto
Baumaßnahmen/ Bauunterhaltung / Rücklage	429.450,55 €	900.000,00 €
Investitionen / Sportgeräte: Kauf + Leasing	131.354,44 €	140.000,00 €
Investitionen/Barbetrieb	473,16 €	3.000,00 €
Zinsen, Tilgung Kredite/Rückzahlung Fördermittel	587.118,61 €	131.000,00 €
Summe variable Kosten	1.148.396,76 €	1.174.000,00 €
Personalkosten	netto	netto
Trainerkosten	246.738,35 €	270.000,00 €
Reinigungspersonal	334.588,66 €	360.000,00 €
Personal Service / Anmeldung	197.633,93 €	215.000,00 €
fest angestelltes Personal	470.581,97 €	530.000,00 €
Restrukturierung	- €	10.000,00 €
Summe Personalkosten	1.249.542,91 €	1.385.000,00 €
Summe Ausgaben netto	3.027.017,36 €	3.317.000,00 €
(Umsatz)steuer	201.971,44 €	321.640,00 €
Umsatzsteuernachzahlung aus Vorjahr(en)	16.707,81 €	- €
Summe Ausgaben brutto:	3.245.696,61 €	3.638.640,00 €
Einnahmen gesamt brutto:	3.651.224,50 €	3.692.627,89 €
Vortrag auf das nächste Jahr	405.527,89 €	53.987,89 €

**Synopse der Satzung des
Verein für Fitness und Gesundheitssport Kiel e.V.**

Paragraph	bisherige Fassung (Juli 2023)	zukünftige Fassung
§ 6 Abs. 2	<p>Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Interesse des Vereins es erfordert, 2. die Einberufung von Mitgliedern unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird, sofern das Verlangen von mindestens 100 Mitgliedern, oder, sofern dies eine geringere Anzahl ergibt, von fünf Prozent aller Mitglieder gestellt wird. 	<p>Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Interesse des Vereins es erfordert, 2. die Einberufung von Mitgliedern unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird, sofern das Verlangen von mindestens drei Prozent aller Mitglieder gestellt wird.
§ 6 Abs. 3 lit. a	<p>(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt entweder zur Beschlussfassung im Präsenzverfahren oder im schriftlichen Verfahren. Die Einberufung kann in einem an alle Mitglieder übersandten Mitgliedsblatt oder Newsletter enthalten sein.</p> <p>(a) Bei der Beschlussfassung im Präsenzverfahren ist die Mitglieder-versammlung vom Vorstand per Brief, Telefax oder E-Mail unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen zu berufen. Bei Eilbedürftigkeit kann die Einladung mit angemessen kürzerer Frist erfolgen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte postalische oder elektronische Mitgliederanschrift. Die An-kündigung einer Mitgliederversammlung soll soweit möglich 3 Wochen vor dem Versammlungstermin durch Aushang in den Vereinsräumen bekannt gemacht werden. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung zu versenden. Jedes Mitglied kann bis spätestens 2 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Ergänzende Anträge sind per Brief, Telefax oder E-Mail an die in der Aufforderung angegebene Person unter der angegebenen postalischen oder elektronischen Adresse zu richten. Gleichartige Anträge können vom Vorstand zusammengefasst werden. Die</p>	<p>(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt zur Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren. Die Einberufung kann in einem an alle Mitglieder übersandten Mitgliedsblatt oder in einem elektronischen Newsletter (E-Mail) enthalten sein.</p> <p>(a) -> ersatzlos gestrichen</p>

	ergänzenden Anträge sollen allen Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe kann auf andere Weise als die Einladung erfolgen, insbesondere auch über elektronische Medien, sofern hierauf in der Einladung hingewiesen wird. Über die Annahme zur Beschlussfassung von Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung, die verspätet oder erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.	
§ 6 Abs. 3 lit. (b)	Bei der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist weder die gemeinsame Anwesenheit der Mitglieder an einem Ort noch die zeitgleiche Abgabe der Stimmen durch die Mitglieder erforderlich.	wortgleich neu als § 6 Abs. 4
§ 6 Abs. 3 lit (b) Unterpunkt aa	Der Vorstand hat die Mitglieder unter Angabe des von ihm vorläufig festgelegten Beschlussgegenstandes bzw. der von ihm vorläufig festgelegten Beschlussgegenstände nebst Stellungnahme des Vorstandes zu diesem/diesen per Brief, Telefax oder E-Mail an die letzte bekannte postalische oder elektronische Mitgliederanschrift von der bevorstehenden Beschlussfassung zu unterrichten. Jedes Mitglied kann bis spätestens 2 Wochen nach dem Tag der Absendung der Unterrichtung die Aufnahme weiterer Beschlussgegenstände verlangen. Dieses Verlangen ist per Brief, Telefax oder E-Mail an die in der Aufforderung angegebene Person unter der angegebenen postalischen oder elektronischen Adresse zu richten. Der Tag, an dem die Frist für ergänzende Anträge endet, ist in der Abstimmungsaufforderung zu bezeichnen. Verspätet eingegangene Anträge finden – soweit der Vorstand im Einzelfall nicht nach billigem Ermessen die Zulassung des verspäteten Antrags beschließt – keine Berücksichtigung. Gleichartige Anträge können vom Vorstand zusammengefasst werden.	neu als § 6 Abs. 4 lit (a) Der Vorstand hat die Mitglieder unter Angabe des von ihm vorläufig festgelegten Beschlussgegenstandes bzw. der von ihm vorläufig festgelegten Beschlussgegenstände nebst Stellungnahme des Vorstandes zu diesem/diesen per Brief oder E-Mail an die letzte bekannte postalische oder elektronische Mitgliederanschrift von der bevorstehenden Beschlussfassung zu unterrichten. Jedes Mitglied kann bis spätestens 2 Wochen nach dem Tag der Absendung der Unterrichtung die Aufnahme weiterer Beschlussgegenstände verlangen. Dieses Verlangen ist per Brief oder E-Mail an die in der Aufforderung angegebene Person unter der angegebenen postalischen oder elektronischen Adresse zu richten. Jeder Beschlussgegenstand ist hinreichend zu begründen. Der Tag, an dem die Frist für ergänzende Anträge endet, ist in der Abstimmungsaufforderung zu bezeichnen. Verspätet eingegangene Anträge finden – soweit der Vorstand im Einzelfall nicht nach billigem Ermessen die Zulassung des verspäteten Antrags beschließt – keine Berücksichtigung. Gleichartige Anträge können vom Vorstand zusammengefasst werden.

<p>§ 6 Abs. 3 lit (b) Unterpunkt bb</p>	<p>Nach Ablauf der Frist für weitere Anträge gibt der Vorstand den Mitgliedern die endgültigen Beschlussgegenstände in der Form gemäß (aa) Satz 1 bekannt und fordert diese zur Stimmabgabe innerhalb von 2 Wochen auf. Die Frist beginnt mit der Absendung der Aufforderung an die letzte bekannte postalische oder elektronische Mitgliederanschrift. Der Tag, an dem die Abstimmungsfrist endet, ist in der Abstimmungsaufforderung zu bezeichnen. Bei Eilbedürftigkeit kann der Vorstand die Beschlussgegenstände auch unmittelbar – ohne den Mitgliedern gemäß den Regelungen unter (aa) die Gelegenheit für ergänzende Anträge zu geben – endgültig festlegen und die Mitglieder gemäß den vorstehenden Sätzen zur Stimmabgabe zu diesen auffordern.</p>	<p>inhaltsgleich neu als § 6 Abs. 4 lit (b)</p> <p>Nach Ablauf der Frist für weitere Anträge gibt der Vorstand den Mitgliedern die endgültigen Beschlussgegenstände in der Form gemäß (a) Satz 1 bekannt und fordert diese zur Stimmabgabe innerhalb von 2 Wochen auf. Die Frist beginnt mit der Absendung der Aufforderung an die letzte bekannte postalische oder elektronische Mitgliederanschrift. Der Tag, an dem die Abstimmungsfrist endet, ist in der Abstimmungsaufforderung zu bezeichnen. Bei Eilbedürftigkeit kann der Vorstand die Beschlussgegenstände auch unmittelbar – ohne den Mitgliedern gemäß den Regelungen unter (a) die Gelegenheit für ergänzende Anträge zu geben – endgültig festlegen und die Mitglieder gemäß den vorstehenden Sätzen zur Stimmabgabe zu diesen auffordern.</p>
<p>§ 6 Abs. 4</p>	<p>Die Stimmabgabe erfolgt, wie folgt:</p> <p>(a) im Präsenzverfahren durch Handzeichen, es sei denn, der Versammlungsleiter beschließt eine andere Form der Abstimmung. Auf Antrag von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Anwesenden ist über die Beschlussgegenstände, für die dies beantragt wird, schriftlich und geheim abzustimmen. Der Versammlungsleiter bestimmt in diesem Fall ein geeignetes Verfahren für die Stimmabgabe. Die Versammlungsleitung hat der Vorsitzende des Vorstands oder bei Verhinderung sein Stellvertreter;</p> <p>(b) im schriftlichen Verfahren durch Übersendung der jeweiligen Stimmabgabe an die in der Aufforderung angegebene Person unter der angegebenen postalischen oder elektronischen Adresse. Für die Fristwahrung ist der Zeitpunkt des Zugangs der Stimmabgabe maßgeblich. Eine verspätete oder/und formwidrige Stimmabgabe gilt als Enthaltung.</p>	<p>neu als § 6 Abs. 5</p> <p>Die Stimmabgabe erfolgt durch Übersendung der jeweiligen Stimmabgabe an die angegebene postalische oder elektronische Adresse oder durch Online-Wahl. Für die Fristwahrung ist der Zeitpunkt des Zugangs der Stimmabgabe maßgeblich. Eine verspätete oder/und formwidrige Stimmabgabe gilt als Enthaltung.</p>

§ 6 Abs. 5 und § 6 Abs. 6		wortgleich neu als § 6 Abs. 6 und § 6 Abs. 7
§ 6 Abs. 7	In der Mitgliederversammlung bzw. bei der Beschlussfassung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der im Präsenzverfahren erschienenen bzw. im schriftlichen Verfahren teilnehmenden Mitglieder bzw. abgegebenen Stimmen beschlussfähig.	neu als § 6 Abs. 8 In der Mitgliederversammlung bzw. bei der Beschlussfassung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder bzw. der abgegebenen Stimmen beschlussfähig.
§ 6 Abs. 8		wortgleich neu als § 6 Abs. 9
§ 6 Abs. 9	Für folgende Beschlüsse ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschiedenen bzw. teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich: 1. Änderungen von § 2 der Satzung einschließlich der Änderung des Zwecks, 2. Strukturveränderungen, die zu einem Verlust der Gemeinnützigkeit führen können, 3. Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz, 4. Auflösung des Vereins. Wird nicht diese, sondern nur die Mehrheit nach Abs. 8 erreicht, wird der Beschluss wirksam, sofern er in einer weiteren Mitgliederversammlung mit der nach Abs. 8 erforderlichen Mehrheit bestätigt wird, sofern hierauf in der Einladung ausdrücklich hingewiesen wird und zu dieser zweiten Mitgliederversammlung erst nach der ersten eingeladen und diese mindestens sechs Monate und längstens ein Jahr nach der ersten abgehalten wird. Im schriftlichen Verfahren gilt die Versammlung als abgehalten an dem Tag, an dem die Frist zur schriftlichen Stimmabgabe endet.	inhaltsgleich neu als § 6 Abs. 10 Für folgende Beschlüsse ist eine Mehrheit von drei Vierteln der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich: 1. Änderungen von § 2 der Satzung einschließlich der Änderung des Zwecks, 2. Strukturveränderungen, die zu einem Verlust der Gemeinnützigkeit führen können, 3. Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz, 4. Auflösung des Vereins. Wird nicht diese, sondern nur die Mehrheit nach Abs. 9 erreicht, wird der Beschluss wirksam, sofern er in einer weiteren Mitgliederversammlung mit der nach Abs. 9 erforderlichen Mehrheit bestätigt wird, sofern hierauf in der Einladung ausdrücklich hingewiesen wird und zu dieser zweiten Mitgliederversammlung erst nach der ersten eingeladen und diese mindestens sechs Monate und längstens ein Jahr nach der ersten abgehalten wird. Die Versammlung gilt als abgehalten an dem Tag, an dem die Frist zur schriftlichen Stimmabgabe endet.

<p>§ 8 Abs. 6</p>	<p>(6) Der Sportdirektor nimmt an den Vorstandssitzungen teil. Die Dienstaufsicht in Bezug auf den Sportdirektor obliegt dem übrigen Vorstand. Die Regelungen der §§ 28, 34 BGB bleiben unberührt.</p>	<p>Neufassung als § 8 Abs. 7 und § 8 Abs. 8</p> <p>(7) Der Vorstand ist berechtigt, die Erledigung wirtschaftlicher, verwaltungsmäßiger und personeller Angelegenheiten auf den Sportdirektor oder leitende kaufmännische Angestellte zu übertragen. Dem Vorstand obliegt die fachliche und disziplinarische Aufsicht über den Sportdirektor und alle leitenden Angestellten.</p> <p>(8) Der Sportdirektor nimmt ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teil.</p>
<p>§ 8 Abs. 7</p>	<p>Die Mitgliederversammlung kann vorsehen, dass den Vorstandsmitgliedern und/oder ehrenamtlichen Mitarbeitern für ihre Tätigkeit auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder in Form einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ein Entgelt gezahlt wird. Für den Abschluss und die Ausgestaltung der jeweiligen Vereinbarungen ist der Vorstand zuständig. Darüber hinaus kann der Vorstand durch Beschluss unter Berücksichtigung der steuerlichen Vorgaben angemessene Aufwandspauschalen festsetzen. Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.</p>	<p>Neufassung als § 8 Abs. 6</p> <p>Die Vorstandsmitglieder erhalten eine kalenderjährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 800,00.</p>

Satzung

Verein für Fitness und Gesundheitssport Kiel e.V.

in der Fassung vom 5. August 2024

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen

**Verein für Fitness und
Gesundheitssport Kiel e.V.**

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kiel.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung eines freizeit- und gesundheitsorientierten Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung sportlicher Betätigungen, auch im Rahmen eines Betriebs von Sportanlagen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- (4) Satzungen und Ordnungen des Vereins gelten in ihrer sprachlichen Fassung für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- (5) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gröblich gegen die Vereinsinteressen verstößt.
Der Ausschlussbeschluss ist zu begründen, dem Mitglied schriftlich oder über elektronische Medien bekannt zu machen und kann innerhalb von vier Wochen nach Absendung an die zuletzt bekannte Anschrift des Mitglieds durch an den Vorstand zu richtenden Einspruch angefochten werden. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (6) Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit einem fälligen Mitglieds-, Aufnahme- oder Teilnahmebeitrag bzw. einer Umlage mindestens einen Monat in Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach Mahnung nicht innerhalb von einem Monat ab Versand der Mahnung voll entrichtet. Die Mahnung muss mit einfachem Brief oder über elektronische Medien an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auch auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands; der Beschluss wird dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht.

§ 4**Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten zu nutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen, sofern sie die Beiträge entrichtet haben. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Jugendliche Mitglieder üben ihre Mitgliederrechte persönlich aus; ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- (3) Von allen Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Darüber hinaus können eine Aufnahmegebühr und eine jährliche Umlage bis zur Höhe des doppelten Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden. Über die Erhebung einer Aufnahmegebühr und Umlage sowie über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und dessen Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Ordentliche Mitglieder, die an Kursen oder Veranstaltungen des Vereins teilnehmen, haben hierfür Teilnehmerbeiträge zu entrichten. Über die Höhe und die Fälligkeit der Teilnehmerbeiträge sowie Ausnahmen von der Beitragspflicht beschließt der Vorstand.
- (5) Der Verein erhebt von allen Mitgliedern, die keine Zustimmung zur Über-sendung der gesamten Kommunikation des Vereins an das Mitglied über elektronische Medien erteilen, eine angemessene Aufwands- und Tätigkeitspauschale. Über deren Höhe und Fälligkeit sowie Ausnahmen beschließt der Vorstand. Die Pauschale darf pro Kalenderjahr die Höhe von zwei Jahresmitgliedsbeiträgen nicht überschreiten. Darüber hinaus haben Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, sowie diejenigen, bei denen der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen kann, eine Bearbeitungsgebühr für den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins zu zahlen, deren Höhe der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- (6) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 1. das Interesse des Vereins es erfordert,
 2. die Einberufung von Mitgliedern unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird, sofern das Verlangen von mindestens drei Prozent aller Mitglieder gestellt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt zur Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren. Die Einberufung kann in einem an alle Mitglieder übersandten Mitgliedsblatt oder in einem elektronischen Newsletter (E-Mail) enthalten sein.
- (4) Bei der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist weder die gemeinsame Anwesenheit der Mitglieder an einem Ort noch die zeitgleiche Abgabe der Stimmen durch die Mitglieder erforderlich.
 - (a) Der Vorstand hat die Mitglieder unter Angabe des von ihm vorläufig festgelegten Beschlussgegenstandes bzw. der von ihm vorläufig festgelegten Beschlussgegenstände nebst Stellungnahme des Vorstandes zu diesem/diesen per Brief oder E-Mail an die letzte bekannte postalische oder elektronische Mitgliederanschrift von der bevorstehenden Beschlussfassung zu unterrichten. Jedes Mitglied kann bis spätestens 2 Wochen nach dem Tag der Absendung der Unterrichtung die Aufnahme weiterer Beschlussgegenstände verlangen. Dieses Verlangen ist per Brief oder E-Mail an die in der Aufforderung angegebene Person unter der angegebenen postalischen oder elektronischen Adresse zu richten. Jeder Beschlussgegenstand ist hinreichend zu begründen.

Der Tag, an dem die Frist für ergänzende Anträge endet, ist in der Abstimmungsaufforderung zu bezeichnen. Verspätet eingegangene Anträge finden keine Berücksichtigung. Gleichartige Anträge können vom Vorstand zusammengefasst werden.

- (b) Nach Ablauf der Frist für weitere Anträge gibt der Vorstand den Mitgliedern die endgültigen Beschlussgegenstände in der Form gemäß (a) Satz 1 bekannt und fordert diese zur Stimmabgabe innerhalb von 2 Wochen auf. Die Frist beginnt mit der Absendung der Aufforderung an die letzte bekannte postalische oder elektronische Mitgliederanschrift. Der Tag, an dem die Abstimmungsfrist endet, ist in der Abstimmungsaufforderung zu bezeichnen. Bei Eilbedürftigkeit kann der Vorstand die Beschlussgegenstände auch unmittelbar – ohne den Mitgliedern gemäß den Regelungen unter (a) die Gelegenheit für ergänzende Anträge zu geben – endgültig festlegen und die Mitglieder gemäß den vorstehenden Sätzen zur Stimmabgabe zu diesen auffordern.
- (5) Die Stimmabgabe erfolgt durch Übersendung der jeweiligen Stimmabgabe an die angegebene postalische oder elektronische Adresse oder durch Online-Wahl. Für die Fristwahrung ist der Zeitpunkt des Zugangs der Stimmabgabe maßgeblich. Eine verspätete oder/und formwidrige Stimmabgabe gilt als Enthaltung.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1. Entgegennahme des Berichtes des Vorstands,
 - 2. Entlastung des Vorstands,
 - 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - 4. Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - 5. Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 - 6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - 7. Bildung von Abteilungen und Sparten,
 - 8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins nach § 12,
 - 9. Beschlussfassung über den Einspruch gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands nach § 3 Abs. 5.

- (7) Die Mitgliederversammlung kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Verein Ehrenmitglieder ernennen. Ein gesondertes Stimmrecht ist damit nicht verbunden.
- (8) In der Mitgliederversammlung bzw. bei der Beschlussfassung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der im schriftlichen Verfahren teilnehmenden Mitglieder bzw. abgegebenen Stimmen beschlussfähig.
- (9) Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegeben. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (10) Für folgende Beschlüsse ist eine Mehrheit von drei Vierteln der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:
 - 1. Änderungen von § 2 der Satzung einschließlich der Änderung des Zwecks,
 - 2. Strukturveränderungen, die zu einem Verlust der Gemeinnützigkeit führen können,
 - 3. Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz,
 - 4. Auflösung des Vereins.

Wird nicht diese, sondern nur die Mehrheit nach Abs. 9 erreicht, wird der Beschluss wirksam, sofern er in einer weiteren Mitgliederversammlung mit der nach Abs. 9 erforderlichen Mehrheit bestätigt wird, sofern hierauf in der Einladung ausdrücklich hingewiesen wird und zu dieser zweiten Mitgliederversammlung erst nach der ersten eingeladen und diese mindestens sechs Monate und längstens ein Jahr nach der ersten abgehalten wird. Im schriftlichen Verfahren gilt die Versammlung als abgehalten an dem Tag, an dem die Frist zur schriftlichen Stimmabgabe endet.

§ 7 Wahlen

- (1) Wählbar sind ordentliche volljährige Mitglieder des Vereins. Dabei sind Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Durchführung der Mitgliederversammlung beim Verein sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen.
- (2) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von je zwei Jahren gewählt. Der 1. Vorsitzende, der Kassenwart und der Beisitzer werden in den geraden Jahren, die übrigen Mitglieder des Vorstands werden in den ungeraden Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Kassenprüfer werden für die Dauer von je zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds (u.a. wegen Rücktritt oder Tod) kann vom restlichen Vorstand ein kommissarisches Ersatz-Vorstandsmitglied benannt werden, das dann bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt bleibt.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 1. dem ersten Vorsitzenden,
 2. dem zweiten Vorsitzenden,
 3. dem stellvertretenden 2. Vorsitzenden,
 4. dem Kassenwart,
 5. einem Beisitzer.

- (2) Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der stellvertretende 2. Vorsitzende und der Kassenwart, von denen jeweils zwei gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereines berechtigt sind.
- (3) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
1. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 2. die Führung der Vereinskasse,
 3. die Festsetzung der Teilnehmerbeiträge und -bedingungen für Kurse und Veranstaltungen,
 4. die Planung, Organisation und Durchführung der vom Verein angebotenen Kurse und Veranstaltungen,
 5. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern,
 6. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 7. die Erstellung des Vorstandsberichtes,
 8. die Aufstellung des Haushaltsplans,
 9. die Bestellung und Abberufung des Sportdirektors,
 10. der Abschluss von Darlehensverträgen mit Kreditinstituten sowie der Abschluss von Leasingverträgen.

Einzelheiten können in einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt werden.

- (4) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, zu denen vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, mit einer Einberufungsfrist von einer Woche eingeladen wird.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Die Vorstandsmitglieder erhalten eine kalenderjährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 800,00.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, die Erledigung wirtschaftlicher, verwaltungsmäßiger und personeller Angelegenheiten auf den Sportdirektor oder leitende kaufmännische Angestellte zu übertragen. Dem Vorstand obliegt die fachliche und disziplinarische Aufsicht über den Sportdirektor und alle leitenden Angestellten.
- (8) Der Sportdirektor nimmt ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teil.

§ 9 Protokollführung

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll über Beschlüsse der Mitglieder im schriftlichen Verfahren wird vom Vorsitzenden und einem weiteren vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied unterzeichnet.

§ 10 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 11 Haftungsausschluss

- (1) Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
- (2) Mitglieder haften für von Ihnen an Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder sonst an Vereinseigentum verursachte Schäden nach den gesetzlichen Regelungen.
- (3) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den in § 31a Abs. 1 BGB genannten jährlichen Betrag nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§12

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung erfolgt, wenn es
 1. der Vorstand beschlossen hat;
 2. von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Für die Beschlussfassung gilt § 6 Abs. 9.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach der Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen des Vereins an die "Schleswig-Holsteinische Universitäts-Gesellschaft Kiel", Auditorium Maximum, Olshausenstraße 40, 24098 Kiel, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§13

Datenschutz im Verein

- (1) Die zur Erfüllung der Zwecke des Vereins erforderlichen personenbezogenen Daten der Mitglieder werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen erhoben und verarbeitet.
- (2) Die datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten der Organe des Vereins und seiner Mitglieder richten sich nach einer vom Vorstand zu beschließenden Erklärung zu den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die den Mitgliedern in einer transparenten, leicht zugänglichen Form sowie in einer klaren und einfachen Sprache zugänglich zu machen ist.

Verein für Fitness und Gesundheitssport Kiel e.V.
Olshausenstraße 71 · 24118 Kiel



Rechenschaftsbericht für das Jahr 2023

4. Juli 2024

Sehr geehrte Vereinsmitglieder,

der Vorstand des Vereins erstattet wie folgt Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr 2023.

gez.

N. von Ketelhodt
1. Vorsitzender

1. Bericht des Vorstands	
1.1. Jahresverlauf	Seite 2
1.2. Mitgliederentwicklung	Seite 3
1.3. Baumaßnahmen	Seite 4
1.4. Vorstandssitzungen	Seite 4
1.5. Besonderheiten	Seite 4
1.6. Investitionen	Seite 5
1.7. Sonstiges	Seite 5
1.8. Ausblick	Seite 5
2. Kassenbericht 2023	Seite 6

Gemäß § 6 Abs. 3 (b) unserer Satzung ist der Vorstand verpflichtet, mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Dieser Vorgabe kommt er auch in diesem Jahr termin-, frist- und formgerecht nach.

Die letzte Mitgliederversammlung wurde im Juli 2023 abgehalten.

Seit der letzten Mitgliederversammlung hat der Vorstand des Vereins fünf ordentliche Vorstandssitzungen durchgeführt.

1.1. Jahresverlauf 2023

Das Jahr 2023 war für den Verein insgesamt ein ruhiges Jahr ohne besondere Vorkommnisse.

Die Hauptaufgaben für den Vorstand und die von ihm beauftragten festen Mitarbeiter bestanden darin

- den Trainingsbetrieb zu organisieren,
- den Personalstamm regelmäßig an die Bedürfnisse anzupassen und die natürliche Fluktuation durch Neueinstellungen zu kompensieren,
- bauliche Maßnahmen und Instandhaltungsaufwand zu prüfen, Kostenvoranschläge bzw. Angebote zu bewerten und die Durchführung zu begleiten,
- organisatorische Maßnahmen zu verabschieden und durchzusetzen (Hausordnung etc.),
- den Ordnungsrahmen zu beobachten (vor allem vereinsrechtlich und steuerrechtlich) und sicherzustellen, dass der Verein regelkonform geführt wird,
- die diversen Dienstleister zu beauftragen, zu führen und zu kontrollieren, die der Verein regelmäßig benötigt (u.a. Brandschutz, Sicherheitstechnik, Wartung, Hygiene, Software etc.).

Größere und hervorzuhebende Themen der Vorstandsarbeit waren:

- Aktualisierung und Überarbeitung der Teilnahmebedingungen (April 2023)
- Dämmung der rechten Hallenwand und Einbau von elektrischen Fenstern
- Erarbeitung der Änderungen der Satzung (Beschluss durch MV)
- Durchführung der Mitgliederversammlung
- laufende Kontrolle der Finanzen und der Mitgliederentwicklung
- Verwendung der Liquidität zur Tilgung von Altkrediten
- Prüfung von Optionen zur Optimierung der Parkraumnutzung
- Beauftragung eines Energieeffizienzberichtes als Grundlage der angestrebten Dachsanierung

1.2. Mitgliederentwicklung

Die Mitgliederzahlen sind insgesamt stabil.

Der Verein hatte am 1. Juni 2024 zum Stichtag 15.639 stimmberechtigte Mitglieder. Zum Vergleichstag 1. Juni 2023 waren es mit 15.903 etwas mehr Mitglieder. Dies ist neben der normalen Fluktuation vorwiegend auf Austritte von Mitgliedern zurück zu führen, die schon länger nicht mehr am aktiven Trainingsbetrieb teilgenommen hatten.

Die Anzahl der Mitglieder mit einem Vertrag (Abo oder Paket), der zur Teilnahme an Kursen oder am Trainingsbetrieb berechtigt, ist hingegen gestiegen.

1.3. Baumaßnahmen, Instandhaltung

Im Jahr 2023 bzw. im ersten Halbjahr 2024 wurden unter anderem folgende Sanierungsmaßnahmen umgesetzt:

- Fertigstellung der Brandschutzdecke über der östlichen Fläche im Erdgeschoss (Apr. 23)
- Einbau von Fenstern an der Westseite der Halle (Mai – Jun. 23)
- Erneuerung der Leuchtkästen an Halle und Straße (Aug. 2023)
- Umrüstung der Urinale in den Herren Toiletten auf wasserlosen Betrieb (schrittweise)
- neuer Fußboden im Eingangsbereich (Feb. 24)
- Erneuerung der Damendusche II nach Wasserschaden (Apr. - Mai 24)
- Ausbesserung der Pflasterung des Fußgängerwegs (Jun. 24)

1.4. Vorstandssitzungen

Der Vorstand hat im Berichtszeitraum insgesamt fünf ordentliche Sitzungen abgehalten. Diese fanden am 11. Januar 2023, 29. März 2023, 14. Juni 2023, 20. September 2023 und am 22. November 2023 statt.

Darüber hinaus haben insbesondere der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende diverse Termine für den Verein wahrgenommen. Dies umfasste unter anderem Gespräche mit Dienstleistern, Banken und Mitarbeitern sowie formelle Termine (Beglaubigungen etc.).

1.5. Besonderheiten

Besondere Vorkommnisse gab es im Berichtszeitraum nicht.

1.6. Investitionen

Neben den oben unter 1.3 beschriebenen Ausgaben für Erhaltung und Verbesserung der Bausubstanz verwendete der Verein die freien Mittel in 2023 insbesondere zur Tilgung bzw. Sondertilgung von Krediten. Dabei wurde auch über die im Haushaltsplan vorgesehenen Beträge hinaus getilgt, um die Entschuldung des Vereins weiter voran zu treiben.

Die Bankverbindlichkeiten am 31.12.2022 betragen noch 788.000 Euro. Der Verein war in der Lage, 577.000 Euro an Tilgungen zu leisten, so dass die Bankverbindlichkeiten am 31.12.2023 nur noch 211.000 Euro betragen.

1.7. Sonstiges

Während der Fokus vieler Mitglieder auf dem allgemeinen Training und dem Kraftsport liegt, ist es dem Vorstand ebenso wichtig, den Kursbereich und die Spezialkurse weiterzuentwickeln.

Im Berichtszeitraum 2023 wurde das Kursangebot deshalb um neue Formate erweitert. Zudem konnten weitere Übungsleiterinnen für das vorhandene Kursangebot gewonnen werden.

Für die Gruppe der älteren Senioren wurden erstmalig die Kursformate KogniFit I und II angeboten, mit denen Mitglieder angesprochen werden, die eine andere Form der Anleitung benötigen.

Ebenfalls ausgebaut wurde das Angebot der Einführungskurse für Schüler und Jugendliche, durch das der Verein sicherstellt, dass die Jugendlichen nur mit einer fundierten Einweisung trainieren und so Verletzungen vorgebeugt wird.

1.8. Ausblick

Die im letzten Ausblick getroffene positive Prognose hat sich vollauf bestätigt.

Auch für das laufende Kalenderjahr ist der Vorstand erneut sehr optimistisch. Durch die ständigen Investitionen in die Halle, die Sportgeräte und das Personal kann der Verein den Mitgliedern ein Sportangebot auf konstant hohem Niveau bieten. Das schlägt sich in der Mitgliederzahl, bei den regelmäßig Trainierenden sowie in der finanziellen Solidität entsprechend nieder.

Die vorhandene Liquidität sowie die zu erwartenden Einnahmen erlauben es dem Verein, im vernünftigen Maße Investitionen vorzunehmen. Für größere Maßnahmen, insbesondere die Sanierung des Hallendaches werden entsprechende Rücklagen angespart.

2. Kassenbericht 2023

Der Kassenbericht 2023 spiegelt wider, dass 2023 das erste stabile Jahr nach der Corona Krise und den damit verbundenen Schwierigkeiten war.

Der Haushaltsplan wurde sowohl auf der Einnahmeseite deutlich überschritten als auch auf der Ausgabenseite leicht unterschritten, so dass in Summe die Barrücklagen um knapp 85.000 Euro gestiegen sind.

Die regulären Erlöse des Vereins beliefen sich in 2023 auf 3,12 Mio. Euro, überwiegend resultierend aus Mitgliedsbeiträgen und Teilnahmeberechtigungen. Zusammen mit dem Guthaben am Jahresanfang sowie der vereinnahmten Umsatzsteuer konnte der Verein somit in Summe über 3,65 Mio. Euro verfügen.

Die Mittelverwendung gliedert sich wie folgt:

- 202 TEUR gezahlte Umsatzsteuer
- 357 TEUR Bewirtschaftung (Strom, Wasser, Heizung, Betriebs- und Reinigungsmittel etc..)
- 224 TEUR Betriebskosten (laufende Kosten, Versicherungen, Verwaltung, Dienstleister etc.)
- 48 TEUR Bewirtschaftung des Cafés (vorwiegend Wareneinkauf)
- 1.148 TEUR Investitionen und Baumaßnahmen (einschließlich Tilgungen)
- 1.250 TEUR (Personalaufwand (einschließlich Sozialabgaben)

Die Verbindlichkeiten des Vereins gegenüber Kreditinstituten (Bankdarlehen) sind um 577 TEUR reduziert worden. Damit haben wir den letzten großen Schritt in Richtung Entschuldung machen können.

Zur besseren Vergleichbarkeit ist die Verschuldung des Vereins hier noch einmal im zeitlichen Vergleich dargestellt:

31.12.2020	1,479 Mio. Euro
31.12.2021	1,141 Mio. Euro
31.12.2022	0,788 Mio. Euro
31.12.2023	0,211 Mio. Euro

Der verbliebene Kredit ist zu einem sehr günstigen Zinssatz langfristig finanziert, so dass es hier nicht sinnvoll ist, die Verbindlichkeit vorzeitig abzulösen. Diese Restsumme wird noch über die nächsten sechs Jahre planmäßig getilgt werden.

Der steuerliche Jahresabschluss wird derzeit vom Steuerberater erstellt – mit einer Fertigstellung ist Ende August zu rechnen. Wie auch schon in den Vorjahren werden wir die Jahresbilanz (also nicht den oben dargelegten Kassenbericht, sondern die Auflistung der Vermögensgegenstände sowie der Rückstellungen) den Mitgliedern dann als PDF Dokument zur Verfügung stellen.

Finanzielle Besonderheiten gab es im Geschäftsjahr 2023 nicht.